



QUALITÄTSMANAGEMENT_{milch}

FUTTERMITTEL- VEREINBARUNG

ÜBER DEN EINSATZ VON FUTTERMITTELN
IN DER MILCHERZEUGUNG

Stand 10.10.2019

QUALITÄTSMANAGEMENT MILCH IST EINE INITIATIVE VON

Futtermittelvereinbarung

über den Einsatz von Futtermitteln in der Milcherzeugung

1. Geltungsbereich

Für die Milchwirtschaft ist es im Rahmen der umfassenden Qualitätssicherung, einschließlich Rohstoffeingangskontrolle, unerlässlich, dass nur solche Futtermittel für die Milcherzeugung eingesetzt werden, die neben der Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften einem Qualitätsmanagementsystem unterworfen und für die Milcherzeugung sicher sind. Diese Futtermittelvereinbarung findet im Qualitätsmanagement Milch (QM-Milch-System) Anwendung. Nähere Informationen zum QM-Milch-System und zu den entsprechenden Standardunterlagen sind unter www.qm-milch.de zu finden.

Für die Sicherheit der Milchprodukte sind nicht nur die Molkereien, sondern auch die Milcherzeuger, Futtermittelhersteller und Futtermittelhändler (einschließlich Private Labeler), deren Ware im QM-Milch-System gehandelt werden darf, verantwortlich. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Sicherheit und Qualität von Futtermitteln und der Sicherheit und Qualität von Nahrungsmitteln. Damit ist die Futtermittelkette als Vorstufe der Lebensmittelproduktion zu sehen. Der Geltungsbereich dieser Futtermittelvereinbarung erstreckt sich auf Misch- und Einzelfuttermittel, die direkt an Milchviehbetriebe geliefert werden, die nach den Vorgaben des QM-Milch-Systems produzieren. Es sind Futtermittel gemäß der VO (EG) 767/2009, die für die Milchviehfütterung bestimmt sind. Primärfuttermittel, die auf dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt werden oder von anderen Landwirten zugekauft werden, sind in dieser Vereinbarung nicht erfasst.

Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung für die Sicherheit von Milch und Milchprodukten ist es notwendig und sinnvoll, dass sich Molkereien, Milcherzeuger, Futtermittelhersteller sowie -händler gegenseitig informieren und unterstützen. Ein schnelles Informationssystem ist erforderlich.

Die einschlägigen futter- und lebensmittelrechtlichen Vorgaben in aktueller Fassung (Anlage) sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Vorsorgemaßnahmen (Qualitätsmanagementprogramm)

2.1 Futtermittelhersteller und -händler

Qualitätsmanagementsystem

Die der Futtermittelvereinbarung unterliegenden Futtermittelunternehmen müssen die geltenden futtermittelrechtlichen Bestimmungen sowie die Vorgaben dieser Vereinbarung einhalten. Im Rahmen des Qualitätsmanagements müssen die Futtermittelunternehmen die Anforderungen eines zertifizierten Qualitätssicherungssystems erfüllen, derzeit QS Qualität und Sicherheit GmbH¹, von QS als gleichwertig anerkannte Systeme bzw. GMP+ International² (hier zusammengefasst unter dem Begriff „Systemgeber“). Dementsprechend müssen Futtermittelunternehmen (Futtermittelhersteller und Futtermittelhändler einschließlich Private Labeller) bei QS oder GMP+ International zertifiziert bzw. lieferberechtigt sein.

Anforderungen

Futtermittel müssen die geltenden futtermittelrechtlichen Bestimmungen (nationale und europäische, insbesondere die Regelungen zu unerwünschten und verbotenen Stoffen und Fütterungsverbote), die besonderen Anforderungen an die Milchviehfütterung (siehe Konkretisierung unter Monitoring) sowie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfüllen. Hinsichtlich der guten fachlichen Praxis wird auf die VO (EG) Nr. 183/2005 in aktueller Fassung verwiesen.

¹ <https://www.q-s.de/futter-tiere-fleisch/futtermittelwirtschaft.html> (Dokumente in der aktuellen Fassung)

² <http://www.gmpplus.org/de/certification-scheme/gmpplus-fsa-certification/b-documents/> (Dokumente in der aktuellen Fassung)

Beim Umgang, einschließlich Lagerung und Transport, mit Futtermitteln, die in das QM-Milch-System geliefert werden, ist entsprechend der VO (EG) Nr. 183/2005 sicherzustellen, dass schädliche Auswirkungen auf die Sicherheit und Qualität der Erzeugnisse vermieden werden. Dementsprechend müssen Futtermittel für das QM-Milch-System von Futtermitteln, die nicht in das QM-Milch-System geliefert werden dürfen, getrennt gelagert und transportiert werden.

Es dürfen nur Einzelfuttermittel,

- die in der deutschen Positivliste für Einzelfuttermittel aufgeführt sind oder
- die im Rahmen anderer, von den Systemgebern als gleichwertig anerkannte Systeme zugelassen sind,

eingesetzt werden.

Monitoringprogramm

Im Rahmen eines Monitorings müssen regelmäßig Untersuchungen der Futtermittel durchgeführt werden. Die Beprobung der Futtermittel und das Monitoring erfolgen nach den Vorgaben der Systemgeber^{3,4}.

Für die Milcherzeugung sind die im Folgenden genannten Untersuchungsparameter besonders relevant. Die hier aufgelisteten Werte sind für Futtermittel, die für Milchkühe im QM-Milch-System bestimmt sind, einzuhalten:

Aflatoxin B₁: Als Richtwert gilt 0,001 mg/kg (1 ppm)* in Einzel- und Mischfuttermitteln.

³ <https://www.q-s.de/futter-tiere-fleisch/futtermittelwirtschaft.html> (Dokumente in der aktuellen Fassung)

⁴ <http://www.gmpplus.org/de/certification-scheme/gmpplus-fsa-certification/b-documents/> (Dokumente in der aktuellen Fassung)

Dioxine: Es gilt der gesetzliche Aktionsgrenzwert gemäß Richtlinie 2002/32/EG Anhang II in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit von 0,5 ng WHO-PCDD/F-TEQkg (ppt)* in Mischfuttermitteln.

Dioxinähnliche PCB: Es gilt der gesetzliche Aktionsgrenzwert gemäß Richtlinie 2002/32/EG Anhang II in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit von 0,5 ng WHO-PCDD/F-TEQkg (ppt)* in Mischfuttermitteln.

Nichtdioxinähnliche PCB: Es gilt der gesetzliche Höchstgehalt gemäß Richtlinie 2002/32/EG Anhang I in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit von 10 µg WHO-PCDD/F-TEQkg (ppb)* in Mischfuttermitteln (Summe PCB 28, 52, 101, 138, 153, 180).

* bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12%

Die Unterzeichner dieser Vereinbarung berücksichtigen den wissenschaftlichen Kenntnisstand, rechtliche Vorgaben sowie Praxiserfahrungen bei der Festsetzung der Richt- und Aktionsgrenzwerte sowie Höchstgehalte, um die Lebensmittelsicherheit der Milch und Milchprodukte zu gewährleisten.

Informationspflichten

Bei Überschreitungen der festgelegten Richt- bzw. Aktionsgrenzwerte bzw. Höchstgehalte ist die rasche Weitergabe dieser Information entscheidend, um eine Kontamination der Milch zu vermeiden. Die Durchführung der Warnmeldung ist in Kapitel 4 dieser Vereinbarung geregelt.

Für die Parameter Dioxine, dioxinähnliche PCB, nichtdioxinähnliche PCB und Aflatoxin B₁ erstellen die Systemgeber, vierteljährlich, eine aggregierte, anonymisierte Auswertung der Monitoring-Ergebnisse für Futtermittel und machen diese dem QM-Milch e.V. zugänglich.

Die Futtermittelhersteller bzw. -händler verstärken bei Überschreitungen ihre Futtermitteluntersuchungen und ermitteln die Ursache. Näheres siehe Kapitel 4.

2.2 Milcherzeugerbetrieb

Die Milcherzeuger werden über Einzelverträge oder im Rahmen der Milchlieferordnung der Molkereien in das QM-Milch-System einbezogen.

Milcherzeugende Betriebe müssen ihre Futtermittel ausschließlich von solchen Futtermittelherstellern und -händlern beziehen, die sich für die Lieferberechtigung ins System QM-Milch registriert haben und in den zentralen Listen (Datenbanken), siehe Kapitel 3., aufgeführt sind.

Die Rückverfolgbarkeit zugekaufter Komponenten muss gewährleistet sein. Dazu sind die Lieferscheine und sonstige Dokumente entsprechend den Vorgaben des QM-Milch-Systems aufzubewahren.

Futtermittel von gelisteten Herstellern oder Händlern sind eindeutig, also artikelbezogen gekennzeichnet. Lose Ware ist auf den Warenbegleitpapieren, Sackware/abgepackte Ware auf dem Sackanhänger oder auf den Warenbegleitpapieren (z.B. Lieferscheine) gekennzeichnet.

Der Einsatz von betriebseigenen Futtermitteln und zugekauften Futtermitteln anderer Landwirte ist zu dokumentieren (z.B. Lieferscheine, Abrechnungen, weitere Nachweise).

3. Registrierung und Listung (Datenbanken) der für QM-Milch lieferberechtigten Futtermittelunternehmen

QS-lieferberechtigte Futtermittelunternehmen registrieren sich für die Listung als QM-Milch lieferfähige Betriebe auf der QS-Plattform. Hier muss den Anforderungen dieser Futtermittel-

telvereinbarung zugestimmt werden⁵. GMP+ zugelassene Unternehmen benötigen für die QM-Milch-Lieferfähigkeit eine zusätzliche Zertifizierung nach der Country Note für QM-Milch.

Die von QS und von GMP+ International zugelassenen Futtermittelhersteller und -händler, die Futtermittel gemäß den genannten Vorgaben produzieren oder vermarkten und dadurch eine Lieferberechtigung für QM-Milch aufweisen, werden in den Datenbanken von QS und GMP+ International gelistet. Ergänzend können sie unter www.qm-milch.de (hier Verlinkung zu den Datenbanken von QS und GMP+ International) eingesehen werden.⁶

4. Durchführung des Kontroll- und Warnsystems

Überschreitungen der Höchstgehalte, Aktionsgrenzwerte oder Richtwerte in Futtermitteln, die dieser Vereinbarung unterliegen und im Futtermittelmonitoring festgestellt wurden, werden im Rahmen des Ereignis- und Krisenmanagements zum Zeitpunkt der Feststellung unverzüglich von den Systemgebern an den QM-Milch e.V. elektronisch gemeldet. Den Systemgebern bleibt eine Plausibilitätsprüfung vorbehalten. Der betroffene Futtermittelhersteller bzw. -händler erhält zeitgleich eine Kopie dieser Meldung. Der QM Milch e.V. gibt ggf. diese Meldung elektronisch an die Regionalstellen weiter. Der QM-Milch e.V. und die Regionalstellen verpflichten sich, vor weiteren Aktionen mit dem betroffenen Futtermittelhersteller bzw. -händler Kontakt aufzunehmen, um Umfang und Schwere des Vorfalls und die bereits ergriffenen und zu ergreifenden Maßnahmen zu klären. Unabhängig davon unterrichten die Systemgeber den QM-Milch e.V. über von ihnen im Rahmen des Ereignis- und Krisenmanagements bei den betreffenden Unternehmen veranlasste Maßnahmen und deren Ergebnisse. Die Systemgeber geben in diesem Fall auch den Namen eines An-

⁵ Registrierung: <https://www.q-s.de/softwareplattform>

⁶ [https://www.q-s.de/softwareplattform_\(siehe Liste "QS-Betriebe mit Teilnahme an QM-Milch"\)](https://www.q-s.de/softwareplattform_(siehe_Liste_\);
<https://portal.gmpplus.org/cdb/certified-companies/> (Häkchen setzen bei „GMP+ FSA“ und unter Anwendungsbereich den Scope „QM-Milch GMP+-BCN DE1“ auswählen)

sprechpartners bei dem betroffenen Futtermittelhersteller bzw. -händler (i.d.R. Krisenbeauftragter) an QM-Milch e.V. unverzüglich weiter.

Zusätzlich werden Überschreitungen, die bei sonstigen Kontrollen oder Eigenkontrollen festgestellt und im Rahmen des Ereignis- und Krisenmanagements an die Systemgeber gemeldet werden, ebenfalls in entsprechender Weise an den QM-Milch e.V. weitergeleitet.

Umgekehrt werden Überschreitungen und Auffälligkeiten, die bei Milchkontrollen für die in Abschnitt 2.1 genannten Parameter festgestellt werden, vom QM-Milch e.V. an die Systemgeber und ggf. an die betreffenden Futtermittelhersteller bzw. -händler weitergeleitet.

Darüber hinaus können bei Auffälligkeiten Vorortkontrollen durch den QM-Milch e.V. bzw. die Regionalstellen beim Milcherzeuger, beim Futtermittelhersteller sowie beim Futtermittelhändler stattfinden. Die Futtermittelhersteller und -händler verpflichten sich, die notwendigen Unterlagen zur Einsicht bereit zu halten und sind dem QM-Milch e.V. und den Regionalstellen auskunftspflichtig.

Futtermittelhersteller und -händler müssen die Systemgeber zur Meldung an den QM-Milch e.V. autorisieren. Die Zustimmung zur Übermittlung der Meldungen an den QM-Milch e.V. ist Voraussetzung für die Listung der Futtermittelhersteller und -händler im Sinne von Kapitel 3 dieser Vereinbarung.

5. Folgen bei Nichteinhaltung der Anforderungen

Bei Nichteinhaltung der vorliegenden Vereinbarung durch einen Futtermittelhersteller bzw. -händler, insbesondere wenn dies zu einem Einsatz ungeeigneter oder unzulässiger Futtermittelkomponenten führt, kann der QM-Milch e.V. dem Futtermittelhersteller bzw. -händler die Berechtigung entziehen, Futtermittel in das QM-Milch-System zu liefern.

Sollten Milcherzeuger den Punkt 2.2 dieser Vereinbarung entsprechend den Auflagen ihrer jeweiligen Einzelverträge bzw. Milchlieferordnung nicht einhalten, führt dies zu den im QM-Milch-System sowie im Einzelvertrag oder den in der Milchlieferordnung der Molkereien festgelegten Maßnahmen.

6. Gültigkeit der Futtermittelvereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Futtermittelvereinbarung aus 2015 und ersetzt diese. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.

Unterzeichner:

Deutscher Bauernverband e.V.
(gez. Herr B. Krüsken)

Deutscher Raiffeisenverband e.V.
(gez. Herr Dr. H. Ehlers)

Deutscher Verband Tiernahrung e.V.
(gez. Herr Dr. H.-J. Baaken)

GMP+ International
(gez. Herr J. den Hartog)

Milchindustrie-Verband e.V.
(gez. Frau Dr. G. Runge)

QM-Milch e.V.
(gez. Herr Börger)

QS Qualität und Sicherheit GmbH
(gez. Herr Dr. H.-J. Nienhoff)

Weitere Organisationen können dieser Vereinbarung beitreten.

Anlage – Liste der gesetzlichen Regelungen, die jeweils in der aktuellen Fassung gelten, d.h. mit Änderungen und folgerechtlichen Bestimmungen

1. Nationales Recht

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Futtermittelverordnung (FMVO)

2. EU-Recht

Futter- und Lebensmittelsicherheit

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

EU-Futtermittel-Hygieneverordnung

Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene

EU-Verordnung zur Kennzeichnung von Futtermitteln

Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln

Zusatzstoffe in der Tierernährung

Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung

Unerwünschte Stoffe in der Tierernährung

EU-Richtlinie 2002/32 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates

Empfehlung der Kommission betreffend das Vorhandensein von Deoxynivalenol, Zearalenon, Ochratoxin A, T-2- und HAT-2-Toxin sowie von Fumonisin in zur Verfütterung an Tiere bestimmten Erzeugnissen

Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern

Verfütterungsverbot

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien

Hygienevorschriften für bestimmte tierische Nebenprodukte

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte